

1751

## Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die  
Gewährleistung der Abänderung des Art. 45 der  
Verfassung des Kantons Glarus.

(Vom 9. Juni 1923.)

Die Landsgemeinde des Kantons Glarus vom 6. Mai 1923 nahm gemäss Antrag des Landrates eine Abänderung des Art. 45 der Kantonsverfassung an, für die der Regierungsrat die eidgenössische Gewährleistung nachsucht. Die abgeänderte Bestimmung lautet in ihrer bisherigen und in der neuen Fassung folgendermassen:

### Verfassungstext vom 22. Mai 1887:

Um dem Landrate eine rechtzeitige Vorberatung der Landsgemeindeschäfte zu ermöglichen, ist alljährlich spätestens Mitte Dezember durch den Regierungsrat eine Einladung im Amtsblatte zur Einreichung allfälliger Anträge (Art. 24) zu veröffentlichen, und zwar mit Fristansetzung bis Ende des gleichen Monats. Eingaben, welche nach Ablauf dieser Frist eingehen, dürfen für die nächste ordentliche Landsgemeinde nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Eingaben müssen in Schrift verfasst werden, den Antrag bestimmt und mit den Erwägungsgründen begleitet enthalten und vom Eingebener unterzeichnet sein.

### Fassung vom 6. Mai 1923:

Um dem Landrate eine rechtzeitige Vorberatung der Landsgemeindeschäfte zu ermöglichen, ist alljährlich spätestens Mitte Oktober durch den Regierungsrat eine Einladung im Amtsblatte zur Einreichung allfälliger Anträge (Art. 24) zu veröffentlichen, und zwar mit Fristansetzung bis 1. November. Eingaben, welche nach Ablauf dieser Frist eingehen, dürfen für die nächste ordentliche Landsgemeinde nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Eingaben müssen in Schrift verfasst werden, den Antrag bestimmt und mit Erwägungsgründen begleitet enthalten und vom Eingebener unterzeichnet sein.

Nach Art. 24 der Glarner Verfassung steht jedem Aktivbürger das Recht zu, nach Massgabe von Art. 45 „Anträge an das Landsgemeindememorial zu stellen, an der Landsgemeinde zu raten, zu mindern und zu mehren“. Die Abänderung des Art. 45 hat lediglich eine Verkürzung der Frist zur Einreichung von Anträgen zuhanden der Landsgemeinde zum Gegenstand; solche Anträge mussten für die regelmässig im Mai stattfindende Landsgemeinde bisher bis Ende Dezember, sie müssen künftig bis 1. November des Vorjahres eingereicht werden. Nach dem Bericht des Landrates wurde die Neuerung veranlasst durch die Erfahrung, dass öfters die Zeit vom Januar bis zur Landsgemeinde im Mai zur gründlichen Beratung der Anträge im Regierungsrat und im Landrat kaum ausreichte.

Vom Standpunkt des Bundesrechts konnte die Partialrevision lediglich zu der Frage Anlass geben, ob die Verkürzung der Frist zur Stellung von Anträgen zuhanden der Landsgemeinde die Ausübung des in Art. 24 der Kantonsverfassung dem Aktivbürger zugesicherten Vorschlagsrechtes allzusehr einschränke und sich demzufolge mit jener ebenfalls der Gewährleistung des Bundes teilhaftigen Verfassungsvorschrift nicht wohl vereinbaren lasse. Allein dies könnte nicht mit Fug behauptet werden. Eine zeitliche Begrenzung des Antragsrechtes jeweilen für die nächste Landsgemeinde ist zur Wahrung einer sorgfältigen Vorbereitung der Anträge unerlässlich, und es erscheint schon fraglich, ob in der Zurückstellung von Vorschlägen, die nach einem bestimmten Termin eingereicht werden, auf die übernächste Landsgemeinde überhaupt eine wirkliche Schmälerung des Vorschlagsrechtes, das an sich unangetastet bleibt, erblickt werden könnte. Das wäre jedenfalls nur bei einer allzu engen, sachlich nicht gerechtfertigten Befristung anzunehmen. Allerdings ist nun Glarus in dieser Hinsicht erheblich weiter gegangen als andere Landsgemeindekantone, die Volksbegehren noch bis zum 1. Januar (Obwalden, Art. 26 der Verfassung), 15. Februar (Nidwalden, Art. 41) oder gar bis Ende März (Uri, Art. 28) für die Frühjahrs-Landsgemeinde zulassen. Aber gerade die Tatsache, dass die bisherigen Erfahrungen das Bedürfnis nach einer Änderung gezeitigt haben, vermag diese sachlich zu rechtfertigen, und es lässt sich nicht sagen, dass eine bis zum 1. November verkürzte Frist zur wirksamen Ausübung des Vorschlagsrechtes geradezu ungenügend wäre.

Unseres Erachtens steht daher der abgeänderte Art. 45 sowohl mit der Kantons- als mit der Bundesverfassung im Einklang.

Wir beantragen, ihm durch Annahme des beiliegenden Beschlussesentwurfs die Gewährleistung zu erteilen.

Bern, den 9. Juni 1923.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,  
Der Bundespräsident:  
**Scheurer.**

Der Bundeskanzler:  
**Steiger.**

---

(Entwurf.)

## **Bundesbeschluss**

betreffend

### **die Gewährleistung der Abänderung des Art. 45 der Verfassung des Kantons Glarus.**

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Kenntnisnahme einer Botschaft des Bundesrates vom  
9. Juni 1923 über die Gewährleistung der Abänderung des  
Art. 45 der Verfassung des Kantons Glarus,  
in Erwägung, dass die abgeänderte Verfassungsbestimmung  
nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes  
enthält,  
in Anwendung des Art. 6 der Bundesverfassung,

beschliesst:

1. Der von der Landsgemeinde vom 6. Mai 1923 beschlossenen Abänderung des Art. 45 der Verfassung des Kantons Glarus vom 22. Mai 1887 wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.
  2. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.
-

## **Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Gewährleistung der Abänderung des Art. 45 der Verfassung des Kantons Glarus. (Vom 9. Juni 1923.)**

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1923             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 2                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 24               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | 1751             |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 13.06.1923       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 431-433          |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 028 742       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.